



Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 20.11.2023, veröffentlicht am 24.11.2023

Die Änderungen betreffen vor allem Paragraphen 53 ff. zu Verfahrensfragen (Stichwort Digitalisierung).


Emissionen / Immissionen

 Neu: [NaGeMi VwV](#) »Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie«
vom 10.11.2023, veröffentlicht am 22.11.2023


Die in der VwV aufgeführten Anforderungen für ausgewählte Anlagennummern der 4. BImSchV ersetzen die der TA Luft bzw. ergänzen diese, falls sie vorher noch nicht in der TA Luft enthalten waren.

In der Verwaltungsvorschrift werden die immissionsseitigen Anforderungen aus dem BVT-Merkblatt für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BREF FDM) umgesetzt.


Energie

 Aufgehoben: [EEWärmeG-DVO LSA](#) »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, Sachsen-Anhalt«
vom 21.11.2023 zum 30.11.2023


 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Neu: [AG-GEG LSA](#) »Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gebäudeenergiegesetz«
vom 21.11.2023


Die Rechtsvorschrift enthält keine Betreiberpflichten. Entscheiden Sie also selbst, ob Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen wollen.

 Änderung: [LSolarG RhPf](#) »Landessolargesetz Rheinland-Pfalz«
vom 22.11.2023

Die Änderungen sind durchaus umfangreich und betreffen die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei bestimmten Bauvorhaben.

 Die Betreiberpflichten für Unternehmen (allerdings nicht die öffentliche Hand) sind im Teil 2 des Infobriefs abgebildet.

Gefahrstoffe

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 16.11.2023, veröffentlicht am 23.11.2023


Die umfangreichsten Änderungen sind die folgenden:

- Neu eingefügt wurde der Abschnitt 4a »Vergiftungsregister«, der ab dem 1.1.2026 gilt.
- Änderungen wurden auch vorgenommen am Abschnitt 6 zur »Guten Laborpraxis«. Dieser gilt für nicht-klinische gesundheits- und umweltrelevante Sicherheitsprüfungen von Stoffen oder Gemischen, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt in einem Zulassungs-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- oder Mitteilungsverfahren ermöglichen sollen.
- Angepasst wurden auch die Bußgeld- und Strafvorschriften.


Sicherheit


 Änderung: [MuSchR 10.1.01](#) »Gefährdungsbeurteilung«
vom 14.11.2023

Die Mutterschutz-Regel vom 8.8.2023 musste berichtigt werden. Statt MuSchR 10.1.23 (aus dem Jahr 2023), heißt es nun MuSchR 10.1.01 (aus dem Jahr 2023).

 Nehmen Sie die Berichtigung in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Umwelt allgemein

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) »EMAS-Verordnung«
vom 21.6.2023

 Nur zur Information:
Die Änderung betrifft allerdings nicht den deutschen Text.

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 4.12.2023

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: LSolarG RhPf »Landessolargesetz Rheinland-Pfalz«, vom 22.11.2023

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen für den Klimaschutz durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu beschleunigen. [...]

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Bauherrinnen und Bauherren von

1. gewerblich genutzten Neubauten und
2. gewerblich genutzten neuen Parkplätzen [...]

müssen jeweils sicherstellen, dass auf ihren Neubauten und neuen Parkplätzen Photovoltaikanlagen nach den §§ 4 und 5 installiert werden. [...]

(2) Bauherrinnen und Bauherren von Neubauten müssen jeweils sicherstellen, dass ihre Neubauten für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen nach § 4a vorbereitet sind. [...]

§ 4 Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

(1) Bei Errichtung eines gewerblich genutzten Neubaus, [...] mit [...] mehr als 100 m² Nutzfläche und einem bestehenden Anschluss an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung ist auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht [...] ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister [...] vorzulegen. [...]

§ 4a Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Bei Gebäuden, die eine Dachfläche von mindestens 50 m² aufweisen, ist bei der Errichtung die Tragkonstruktion oder bei der grundlegenden Dachsanierung die Lastreserve so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. [...]

§ 5 Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

(1) Bei der Errichtung neuer offener Parkplätze ab 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht [...] ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Baufertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister [...] vorzulegen. [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis. Änderungen zur vorigen Version sind hier *kursiv* gedruckt.

Beachten Sie, dass auch materielle Anforderungen [hier nicht dargestellt] von den Änderungen betroffen sind.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Abfallrecht: Trilogieinigung zur EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen

Am 17. November 2023 wurde sich vorläufig politisch auf die Änderung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen geeinigt. Unter anderem wurde ein Ausfuhrverbot von ungefährlichen Kunststoffabfällen in Nicht-OECD-Länder beschlossen. Zudem sollen verbrachte Abfälle

außerhalb der EU einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt werden.

Die Änderungen müssen noch von Rat und Parlament final gebilligt werden. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis der Pressemitteilung des Europarats](#)*

Trilogieinigung zur Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Parlament, Rat und Kommission haben sich am 29. November 2023 auf einen Kompromiss zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) verständigt. Das Papier mit den Änderungsbeschlüssen liegt noch nicht vor. Parlament und Rat müssen den Änderungen final noch zustimmen.

herstellung erweitert. Industriemineralien wurden wohl mit einer Überprüfungs Klausel ausgenommen. Am meisten Streit gab es beim Thema Tierhaltung. Hier wurden die Schwellenwerte im Vergleich zum Kommissionsvorschlag angehoben und Ausnahmen sowie Übergangsbestimmungen beschlossen.

Den Pressemitteilungen zufolge setzte sich der Rat mit seinem Kompromissvorschlag durch, dass künftig die »strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte« eingehalten werden müssten. Bei den neuen Umweltqualitätsnormen wurden offenbar Ausnahmen insbesondere beim Wasserverbrauch vereinbart.

Bei den Strafen einigte man sich auf »mindestens 3 Prozent des Jahresumsatzes« für die schwersten Verstöße. Auch individuelle Schadensersatzansprüche sollen umgesetzt werden. Allerdings behielten sich die Mitgliedstaaten hier »Flexibilisierungen« vor, um dies in das nationale Recht umzusetzen. *Quelle: [IHK Karlsruhe/DIHK auf Basis der Pressemitteilungen des Europarats, des Parlaments und der Kommission](#)*

Der Anwendungsbereich wurde um den industriellen Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen und der Batterie-

31. BImSchV wurde nochmals angepasst

Die Bundesregierung hat die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, nach der künftig strengere Grenzwerte für Emissionen beim Einsatz flüchtiger organischer Lösungsmitteln (VOC) gelten sollen,

noch einmal entsprechend der Maßgaben von Bundestag und Bundesrat angepasst ([20/9333](#)) und erneut zur Zustimmung vorgelegt. *Quelle: [Bundestag](#)*

Trilogieinigung zum Schutz vor Exposition durch Blei und Diisocyanate

Am 14. November 2023 wurde eine vorläufig politische Einigung hinsichtlich der Richtlinie über Grenzwerte für Blei und Diisocyanate erzielt. Bestehende Grenzwerte für Blei sollen hierdurch gesenkt werden. So soll die berufsbedingte Exposition von 0,15 mg/m³ auf 0,03 mg/m³ herabgesetzt werden. Für den neuen biologischen Grenzwert für

Blei soll es zudem einen Übergangszeitraum bis 31.12.2028 geben.

Erstmals sollen auch Grenzwerte für die Exposition gegenüber Diisocyanaten am Arbeitsplatz in Höhe von 6 µg

NCO/m³ sowie einen Grenzwert für die Kurzzeitexposition in Höhe von 12 µg NCO/m³ aufgenommen werden.

Die Änderungen müssen noch von Rat und Parlament final gebilligt werden. Die Umsetzung in nationales Recht muss dann innerhalb von zwei Jahren geschehen. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis der Pressemitteilung des Europarats](#)*

Umweltstrafrecht: Trilog-Einigung zur EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie

Die im Jahre 2008 eingeführte EU-Richtlinie zum Schutze der Umwelt hat, nach Bewertung der Kommission, nicht die erforderlichen und gewünschte Ziele herbeigeführt, weshalb sich am 16. November 2023 vorläufig politisch auf die Revision der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie geeinigt wurde.

Strafe wird zudem bei einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zur Zerstörung oder zu großflächigem und erheblichem Schaden führt, verschärft.

Auch für natürliche Personen sollen die Strafen deutlich härter werden und es wird mehr abgedeckte Straftaten geben.

Juristische Personen werden zukünftig, alternativ zu den umsatzbezogenen Sanktionen, auch eine Mindeststrafhöhe von 40 Mio. Euro für schwere und 24 Mio. Euro für andere Umweltstraftaten zu befürchten haben. Die Höhe der

Der vorgeschlagene Rechtsakt muss noch von Rat und Parlament final gebilligt werden. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis der Pressemitteilung der Europarats](#)*

Hintergrundinformationen

Bundesrat für beschleunigte Genehmigung zur Wasserstoffproduktion

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, die Zulassungsverfahren für so genannte Elektrolyseure zu vereinfachen, um die Erzeugung von Wasserstoff zu erleichtern: Für Wasserstoffproduktionsstätten mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 Megawatt soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit künftig entfallen (siehe [Beschlussdrucksache](#)). Damit würde ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet und für gewerbliche Betreiber ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen, betont der Bundesrat in einer am 24. November 2023 auf Anregung von Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Saarland gefassten Entschließung, die sich an die Bundesregierung richtet.

nutzen zu können. Elektrolyseure sollten bei steigenden Anteilen an erneuerbaren Energieträgern in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze leisten. Dabei habe die Wasserstoffherzeugung durch Elektrolyse von Wasser wesentlich geringere Umweltauswirkungen als die Erzeugung in konventionellen Wasserstoffanlagen, argumentiert der Bundesrat.

Wasserstoff als Energieträger der Zukunft

Wasserstoff kann mit Hilfe von Elektrolyseuren aus regenerativem Strom von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen hergestellt werden. Die beschleunigte Erzeugung und zunehmende Verwendung als chemischer Rohstoff und Energieträger sei ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energie- und Wärmewende, heißt es in der Entschließung. Vor allem dezentrale Elektrolyseure seien dabei wichtig, um Wasserstoff verbrauchsnahe vor Ort produzieren und

Trilogverhandlungen in Brüssel

Um das Hochfahren der Wasserstoffwirtschaft schnell, effizient und praxistauglich zu gestalten, seien Änderungen im Bundesrecht erforderlich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der aktuellen Trilogverhandlungen zur Industrieemissionsrichtlinie der EU für entsprechend mögliche Genehmigungserleichterungen bei der Einstufung von Elektrolyseuren einzusetzen.

Bundesregierung am Zug

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit der Forderung des Bundesrates befasst. Feste Fristen gibt es hierfür nicht. *Quelle: [Bundesrat kompakt](#)*

BAFA Merkblätter rund um das Energieeffizienzgesetz

Das BAFA hat ein [Merkblatt für das EnEFG](#) erstellt, und zwar konkret zu den Paragrafen 8 bis 10 und 19. Ferner gibt es einen [Fragenkatalog mit Antworten](#), die das EDG-L sowie die Paragrafen 8-10 des EnEFG betreffen. Es geht bei den genannten Paragrafen des EnEFG um Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne. Zur

Frage der Abwärme (§§ 16 und 17 EnEFG) halten die beiden Schriften aktuell keine Informationen bereit.

Das [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#) wurde ergänzt mit den der Vorgaben des EnEFG.

Potential von E-Autos besser nutzen

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, Elektroautos als dezentrale Speicher zu nutzen und dafür das so genannte bidirektionale Laden zu stärken (siehe [Beschlussdrucksache](#)).

Am 24. November 2023 fasste er auf Initiative von Niedersachsen eine EntschlieÙung, in der er die Bundesregierung auffordert, entsprechende rechtliche, steuerliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf den Weg zu bringen.

Laden in beide Richtungen

Ziel des bidirektionalen Ladens ist es, die Energie eines E-Autos nicht nur zum Fahren zu nutzen, sondern während der Standzeit auch an das Stromnetz zurückgeben zu können - zum Beispiel, um hohe Netzbelastungen auszugleichen.

Potential für Energiewende

Diese Technologie bietet aus Sicht des Bundesrates ein enormes Potential, um den Stromhaushalt effizienter zu

gestalten und Energie intelligent zwischenspeichern. Sie sei daher von großer Relevanz für die Energiewende: Bidirektionales Laden könne dazu beitragen, volkswirtschaftliche Kosten zu senken und die dezentrale Stromerzeugung sowie -speicherung zu fördern, zudem erhielten Nutzer einen Kostenvorteil für den Betrieb ihrer Elektrofahrzeuge. Dies stelle einen Anreiz für den Bau oder die Erweiterung privater Photovoltaik-Anlagen dar, betont der Bundesrat.

Einige wenige E-Fahrzeuge verfügten bereits jetzt über die Möglichkeit bidirektionalen Ladens. Sinnvoll sei es jedoch, auch Bestandsfahrzeuge mit der erforderlichen digitalen Technik nachzurüsten. Dafür solle die Bundesregierung sorgen.

Entscheidung liegt bei Bundesregierung

Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit den Forderungen der Länder befasst. Feste Fristen gibt es hierfür nicht. *Quelle: [Bundesrat kompakt](#)*

Urteil des BVerfGE: Auswirkungen auf BAFA Förderprogramme

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wirkt sich auch auf die Förderprogramme des BAFA aus, da die finanziellen Mittel für diese Programme häufig aus dem Klima- und Transformationsfond bedient werden.

Mit der Urteilsverkündung hat das Bundesfinanzministerium eine sofortige Haushaltssperre verfügt, nach der aktuell keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind. Entsprechend werden mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres sowohl die Annahme als auch Bewilligung von Anträgen pausiert. Wichtig: Maßnahmen zu bereits erfolgten Förderzusagen können weiterverfolgt werden.

Folgende Förderprogramme sind derzeit pausiert:

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
- Energieberatung für Wohngebäude (EBW)
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)
- Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)*
- Förderprogramm Serielle Sanierung
- Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie)

- Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft und Kommunen (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)
- Förderprogramm »Bürgerenergiegesellschaften« bei Windenergie an Land

Ausgenommen von der Antragspause sind die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und die Förderung des

Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus).

*Bei dem Förderprogramm BAW handelt es sich **nicht** um ein Förderprogramm für Wärmepumpen. Die BAW richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zum Thema Heizungswärmepumpen weiterqualifizieren wollen. Wärmepumpen werden weiterhin im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert.

Quelle: BAFA

Verbot von bewusst zugesetztem Mikroplastik

Seit dem 17. Oktober 2023 sind in der EU viele Verwendungen von Mikroplastik verboten, das Produkten bewusst zugesetzt wurde. Betroffen davon können unter anderem Kunststoffgranulate für Sportplätze, Kosmetika, Detergenzien, Weichmacher, Glitter, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Spielzeug, Arzneimittel oder Medizinprodukte sein. Gleichzeitig gelten zahlreiche Ausnahmen und Übergangsbestimmungen. Viele Unternehmen haben deshalb Fragen zu den unübersichtlichen Regelungen zu Mikroplastik in

oder an ihren Produkten wie Lippenstiften, Christbaumkugeln oder Schultüten.

Der REACH-CLP-Helpdesk hat aktuelle Informationen zum Mikroplastikverbot in einem ausführlichen [Merkblatt mit ersten FAQ](#) veröffentlicht. Zudem hat die Kommission einen eigenen FAQ angekündigt. Erste [Einschätzungen der Kommission zu Ausnahmen und Übergangsfristen](#) für Plastikglitter, Abgrenzung Erzeugnis und Abverkauf gibt es ebenfalls bei der BAuA. Quelle: DIHK

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 207-020](#) »Präventionsfilm Arbeitsplatz Schwimmbad – Sicherheit bei Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential«
- [DGUV Information 208-061](#) »Lagereinrichtungen und Ladungsträger«
- [DGUV Grundsatz 309-001](#) »Prüfung von Kranen«
- [FBWoGes-004](#) »Die Gefahr eines Chlorgasaustrittes bei einem Flaschenwechsel in Bäderbetrieben«
- [FBHM-136](#) »Gute Praxis – Sichere Zugänge und Schutzmaßnahmen gegen Absturz bei Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen«

Wenn die Digitalisierung Beschäftigte überfordert

Automatisierung und Digitalisierung können die Arbeit erleichtern, Beschäftigte jedoch verunsichern und überfordern. Bei [Arbeit & Gesundheit](#) erläutert ein Betrieb, wie es mit der Herausforderung umgeht, und welche Lehren daraus gezogen wurden. Folgende Faktoren, um die

Digitalisierung menschengerecht zu gestalten, sind dort aufgeführt:

Gefährdungsbeurteilung:

Oft werden Gefährdungen aus der Wechselwirkung Mensch-Technik übersehen. Lösungsansatz: Mit jeder Veränderung die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren.

Physische Belastung:

Fehlbelastung durch falsche oder übermäßige Nutzung neuer Technologie. Lösungsansätze: Fachliche Beratung vorab, etwa durch den Hersteller; regelmäßige Evaluation mit Beschäftigten.

Psychische Belastung:

Neue Prozesse und digitale Informationsflut können überfordern; gleichzeitig kann es Beschäftigte unterfordern, wenn ihnen Aufgaben abgenommen werden. Lösungsansätze: Nicht zu viele Neuerungen auf einmal; Handlungskompetenz erhalten; auf abwechslungsreiche Tätigkeit achten.

Sicherheits- und Gesundheitskonzept:

Beschäftigte brauchen ein Basiswissen, um gesundheitliche Risiken zu erkennen. Lösungsansätze: Individuelle, regelmäßige Unterweisungen und Schulungen, um Gesundheitskompetenz zu schaffen und Wissen aktuell zu halten.



Kein Wegeunfallschutz beim Anbringen einer Frostschutzmatte am Auto

Die Sicherheit im Straßenverkehr hängt besonders unter winterlichen Bedingungen oft davon ab, dass die Fensterscheiben des Autos vollständig von Schnee und Eis befreit sind. Wer allerdings bei Vorsorgemaßnahmen verunfallt, steht nicht unbedingt unter dem Schutz der Unfallversicherung.

Dass entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen vereiste Scheiben, wenngleich der Verkehrssicherheit überaus dienlich, im Falle eines Unfalls von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht honoriert werden, musste eine Arbeitnehmerin erfahren, der Leistungen unter dem Aspekt des Wegeunfallschutzes versagt blieben.

Der Fall

Nach einer Sachverhaltsaufklärung, bei der es im wahrsten wie übertragenen Sinne »auf jeden einzelnen Schritt« ankam, hatte sich folgender Ablauf des Geschehens herauskristallisiert.

Vor Beginn der Nachtschicht auf einem Stellwerk der Deutschen Bahn AG hatte eine Arbeitnehmerin im Januar 2017 auf einem provisorischen und zudem unbeleuchteten Parkplatz in etwa 200 m Entfernung vom Bahngelände ihr Auto abgestellt. In der Erwartung, dass nach dem Ende der Schicht die Scheiben des Autos zugefroren sein würden, hat sie vorsorglich eine Frostschutzmatte vor die Vorder­scheibe gelegt.

Die Deutsche Bahn AG hatte in Ansehung der örtlichen Gegebenheiten ihrer dort parkenden Belegschaft sogar

Taschenlampen zur Verfügung gestellt, um damit den Weg zum Stellwerk auszuleuchten.

Nach dem Abstellen des Fahrzeugs folgten die Herausnahme eines Rucksacks aus dem Auto, der Verschluss des Fahrzeugs und das Auflegen der Frostschutzmatte, wobei allerdings bis zuletzt die genaue Abfolge dieser verschiedenen Handlungen vor Gericht ungeklärt blieb, zumal es für den sich dabei entwickelnden Unfall selbst auch keine Zeugen gab.

Unstreitig blieb hingegen, dass die Beschäftigte sich beim Zurücktreten vom Fahrzeug einen vom Durchgangsarzt kurz danach diagnostizierten Bruch des Sprunggelenks (sog. Weber B-Fraktur) zugezogen hatte. Als auslösendes Moment führte die Beschäftigte an, sie sei vom Auto nach hinten zurückgetreten, dabei auf einen im Dunklen nicht erkennbaren Stein getreten und dann umgeknickt.

Die Entscheidung

Nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren gegen die zuständige Unfallkasse obsiegte die Klägerin zunächst noch vor dem Sozialgericht Halle, das mit Urteil vom 6. Juli 2020 die Leistungsverpflichtung der Unfallversicherung im Wesentlichen damit bejahte, dass alle Einzelhandlungen beim Abstellen des Autos zusammengenommen (Entnahme des Rucksacks, Verschließen des Autos, Abdecken der Scheibe mit der Frostschutzmatte) mit dem danach geplanten Weg zum Stellwerk in Zusammenhang gestanden hätten.

Dabei maß das Sozialgericht in Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der allein auf das Nutzbar-Halten des Autos gerichteten Tätigkeit, nämlich dem Anbringen der Frostschutzmatte, um das Auto am nächsten Morgen sofort »startklar« zu haben, keine isolierte und damit anspruchsvernichtende Bedeutung zu.

Diese Betrachtungsweise wurde von dem von der Unfallkasse daraufhin angerufenen Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt nicht geteilt.

In seinem mangels Revision rechtskräftig gewordenen Berufungsurteil -L 6 U 61/20- vom 14.12.2022 hat das LSG an der Saale im Wesentlichen auf folgende Rechtsargumente abgestellt.

Das vorsorgliche Abdecken einer Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient (vgl. zur Aufrechterhaltung einer Fahrbereitschaft eines Kraftfahrzeuges BSG-Urteil vom 30.01.2020 -B 2 U 9/18 R-). In soweit unterscheidet sich die Handlung der Klägerin in keiner Hinsicht von dem abendlichen Abdecken von Autoscheiben im Winter durch Hunderttausende von Arbeitnehmern, die am nächsten Morgen die Autofahrt zum Arbeitsplatz antreten wollen und beim Abdecken unversichert sind.

Insofern stellt es auch keine Sondergefahr aus der Beschäftigung heraus dar, dass der Klägerin als nächstgelegene

Parkmöglichkeit kein vor Kälte schützendes Parkhaus, sondern nur ein im Freien gelegener Parkplatz zu Verfügung stand. Denn dieser Umstand des Lebens hat nichts mit einem Risiko der ausgeübten Beschäftigung, sondern allein mit räumlichen Zufälligkeiten zu tun, denen Menschen als Teilnehmer am Kraftfahrzeugverkehr allgemein ausgesetzt sind.

Auch dort steht es zudem im Ermessen des Kraftfahrers, ob er einen nahegelegenen Parkplatz oder eine entferntere geschütztere Abstellmöglichkeit aufsucht.

Bei dem Anbringen der Abdeckmatte zwischen Ende der Autofahrt und Antritt des Fußwegs handelt es sich nicht um private Verrichtungen im Vorbeigehen, die den Versicherungsschutz nicht unterbrechen (BSG-Urteil von 07.09.2019 -B 2 U 31/17 R-). Denn sie erfordern einen räumlichen Abweg zum Öffnen der Tür und eine ganz vom Weg unabhängige Verrichtung – Anbringung der Abdeckmatte – als deutliche Unterbrechung des Weges.

Keine Revision

Gründe für die Zulassung der Revision zum zweiten Senat des BSG in Kassel hat das LSG verneint mit dem Hinweis darauf, dass die Abgrenzung zwischen versichertem und unversichertem Bereich im Zusammenhang mit Arbeitswegen hinreichend geklärt erscheine und sich das LSG im Übrigen mit seiner Entscheidung der auch insofern einschlägigen Rechtsprechung des BSG angeschlossen habe.

Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg Stand 23.11.2023 (gekürzt)

Infektionen am Arbeitsplatz

Nur weil die Corona-Pandemie vorbei ist, heißt es nicht, dass die Maßnahmen, die damals geholfen haben, sich vor Ansteckung zu schützen, für Grippe und Co. nicht nach wie vor wirksam sind. Wollen Sie, dass Ihre Belegschaft gut durch den Winter kommt und sich Ihr Unternehmen nicht zu einem Umschlagplatz für Viren entwickelt, so bringen Sie doch mal wieder die guten Regeln des Infektionsschutzes ins Bewusstsein, als da wären:

- Regelmäßig Lüften (Sauerstoff schadet grundsätzlich nicht ☺)
- Hände (richtig und regelmäßig) waschen und ggf. desinfizieren
- In die Ellenbeuge husten und niesen
- Abstand halten
- oder auch gerne mal zuhause bleiben...

Ein [Beitrag bei Arbeit & Gesundheit](#) hat sich ebenfalls diesem Thema gewidmet.

WEKA: Cyberattacken betreffen auch den Arbeitsschutz

Wenn Kriminelle online geheime Daten abgreifen oder Betriebsdaten verschlüsseln, ist der finanzielle Schaden für betroffene Unternehmen oft enorm. Nehmen Cyberkriminelle dagegen vernetzte Maschinen oder Industrieanlagen ins Visier, können sie nach Belieben auch den Beschäftigten oder anderen Anwesenden bzw. Anwohnern in der Umgebung direkten physischen Schaden zufügen.

WEKA weist in dem Artikel darauf hin, dass normale IT-Schutzkonzepte bei vernetzten Maschinen und Anlagen nicht greifen. Die Digitalisierung von Produktionsanlagen erfordert spezielle »Industrial Security«-Maßnahmen, die IT- und Operational Technology (OT)-Schutz (»Safety & Security«) kombinieren. Solche Sicherheitskonzepte können nur von speziell ausgebildeten Experten geplant und implementiert werden. *Quelle: [WEKA](#) (geändert und gekürzt).*

Die Arbeit aus den Gedanken verbannen

Abschalten von der Arbeit - vielen Beschäftigten fällt das schwer. Sie beantworten auch außerhalb der Arbeitszeit Anrufe, arbeiten an Aufgaben weiter oder grübeln über Arbeitsangelegenheiten. Auf Dauer kann dies jedoch zu gesundheitlichen Problemen führen.

Das Abschalten von der Arbeit beinhaltet dabei nicht nur die körperliche Distanz zum Arbeitsort, sondern auch die Fähigkeit, sich geistig von der Arbeit zu distanzieren (mentale Erholung). Damit das Abschalten gut gelingt, ist es wichtig, frühzeitig Strategien zur mentalen Erholung zu erlernen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine [Handlungshilfe](#) veröffentlicht, die bei diesem Lernprozess unterstützt.

Zunächst werden in der Broschüre grundlegende Begriffe und Mechanismen der mentalen Erholung erläutert. Im Anschluss werden Empfehlungen gegeben, wie die mentale Erholung verbessert werden kann. Dabei spielen drei Erfolgsfaktoren eine wichtige Rolle:

1. Schlafqualität fördern
2. Grübeln stoppen und Emotionen regulieren
3. Abgrenzung von Arbeit und Privatleben.

Hier gibt die Handlungshilfe sowohl Anregungen für arbeitsbezogene Maßnahmen im Unternehmen als auch personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte.

Da Ursachen von Abschaltproblemen oft mit der Arbeitssituation zusammenhängen, sollten ungünstige arbeitsbedingte Belastungsfaktoren minimiert werden. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise

- die Einführung von Gleitzeitmodellen,
- Möglichkeiten zum ortsflexiblen Arbeiten,
- Vereinbarungen zu Erreichbarkeiten außerhalb der Arbeitszeit und zur Nutzung mobiler Kommunikationstechnologien (zum Beispiel Smartphones, Tablets) am Wochenende und im Urlaub oder
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Schulungen zum Thema Work-Life-Balance.

Daneben bietet die Broschüre aber auch Tipps und Übungsbeispiele für betroffene Beschäftigte. So gibt es einen

- »Wegweiser zur optimalen Schlafhygiene« und
- Erläuterungen zur »Reiz-Kontroll-Technik«, durch die das Einschlafen verbessert werden kann.

Ebenso bietet die Publikation Hilfen zum persönlichen Gedankenstopp und der Trennung von Arbeit und Freizeit. Denn die eigene Erholung kann über verschiedene Wege verändert werden. Auch wenn die Probleme beim Abschalten von der Arbeit unbezwingbar wirken, kann mit etwas Übung und Wissen erlernt werden, nach dem Feierabend auch wirklich Feierabend zu machen. *Quelle: [BAuA](#)*

Bloß nichts übersehen beim Linksabbiegen

Im Jahr 2021 wurden mehr als doppelt so viele Menschen bei Unfällen durch Linksabbiegefehler verletzt oder getötet wie durch Rechtsabbiegefehler. In Zahlen: 17.851

Linksabbiegefehler stehen 8.634 Rechtsabbiegefehlern gegenüber. Besonders gefährdet sind Menschen auf dem Rad oder zu Fuß. 2021 starben 106 Verkehrsteilnehmerinnen

und Verkehrsteilnehmer durch Abbiegefehler nach links. Mehr als viermal so viele wie bei Abbiegefehlern nach rechts.

Im Beitrag bei [Arbeit & Gesundheit](#) werden folgende Faktoren für sicheres Linksabbiegen genannt:

- **Rechtzeitig blinken:**
Vor dem Spurwechsel und beim Abbiegen ¹⁻²frühzeitig blinken.
- **Rechtzeitig einordnen:**
Auf mehrspurigen Straßen vorausschauend einordnen. Wichtig: Erst Spur wechseln, wenn das nachfolgende Fahrzeug klar abbremst
- **Doppelter Seitenblick und Außenspiegelblick:**
Um überholende Fahrzeuge oder von links kommende Personen nicht zu übersehen, vor dem Blinken und

während des Abbiegens in den Außenspiegel und dann zur Seite schauen.

- **Klare Signale setzen:**
Kreuzen Personen zu Fuß oder auf dem Rad den Weg, anhalten und warten, nicht langsam auf sie zurollen!
- **Defensiv fahren:**
Bei schlechter Sicht oder unklaren Signalen warten, bis die Situation einschätzbar ist.
- **Auf dem Fahrrad:**
Besser indirekt links abbiegen. Radfahrende sollten zunächst geradeaus die Kreuzung überqueren und dann von rechts über die Straße fahren.

Und: Unabdingbar sind freie Sicht und korrekt eingestellte Spiegel!

Quiz: Acht Fragen zum Arbeitsschutz im Winter

Bei Arbeit & Gesundheit gibt es ein [Quiz zum Arbeitsschutz im Winter](#) und wer denkt es geht nur um wetterfeste und helle Kleidung täuscht. Auch und gerade für Büroarbeiter

ist etwas dabei. Gut für eine kleine Bewusstseinsaufklärung zwischendurch.

KMU sollen vor überbordenden Berichtspflichten geschützt werden

Aktuell kämpfen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ausgelöst durch neue europäische und nationale Gesetze, mit dem sogenannten Trickle-down- oder Kaskadeneffekt. Das bedeutet, dass über die Lieferkette auch Berichtspflichten bei den KMU ankommen, von denen sie eigentlich ausgenommen sind.

Diese Berichtspflichten entstehen unter anderem aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Taxonomie, die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und den Lieferkettensorgfaltspflichten, sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Um dem entgegenzutreten, hat die [European Financial Reporting Advisory Group \(EFRAG\)](#), welche die [Europäische Kommission](#) bei der Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstandards unterstützt, nun einen Entwurf für einen freiwilligen KMU-Standard (voluntary SME Standard) vorgelegt.

Das Ziel des freiwilligen Standards ist es, ein standardisiertes Datenset für KMU zu schaffen, mit dem sie Anfragen

nach ESG-Informationen (Environmental, Social and Governance) von größeren berichtspflichtigen Unternehmen oder von Finanzinstitutionen einheitlich beantworten können. Die Idee ist, dass dieses standardisierte Datenset von den größeren berichtspflichtigen Unternehmen an Stelle von ausführlicheren und individuelleren Fragebögen akzeptiert wird. Demnach hängt der Erfolg des freiwilligen Standards von der Selbstverpflichtung der größeren Marktteilnehmer ab. Die Aufgabe einen möglichst einfachen Standard zu entwerfen, der gleichzeitig die gefragten Informationen abdeckt, stellt einen schwierigen Balanceakt dar.

Im Januar wird die EFRAG die Möglichkeit geben, sich an einer Konsultation zum Voluntary SME Standard zu beteiligen. Voraussichtlich kann mit den finalisierten Standards erst zum Ende des Jahres 2024 gerechnet werden, da die Entwürfe noch die Konsultation und die danach vermutlich notwendige Anpassung durchlaufen müssen. Zudem werden die Standards von der Kommission lediglich als Empfehlung veröffentlicht werden, das heißt, sie müssen sich selbst im Markt durchsetzen.

Webinar zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD/ESRS

Immer mehr Unternehmen werden zur neuen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) bzw. deren EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) verpflichtet. In einem Online-Seminar geht der Kooperationspartner des Verbands Klimaschutz-Unternehmen, eolos GmbH, auf die obligatorische Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD/ESRS näher ein, um die ESG-Themen zu

identifizieren. Anhand von Praxisbeispielen wird das Vorgehen exemplarisch erklärt.

Termin: 24. Januar 2024, 10-11 Uhr.
Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.

» [Zur Anmeldung](#)